

sacrilegos unbedenklich unserem Dichter zugeschrieben werden könnte. Denn dieselbe ist sicher vor der Erhebung Hugo's von Die auf den Lyoner Erzstuhl, im Jahre 1082, entstanden. Aber auch andere Momente sprechen für diesen Ansatz. Das Gedicht auf Odo's Rückkehr setzt voraus, dass der Dichter bereits dem Capitel von Bayeux angehört. Nun scheint er erst in Folge jenes Streites dem Bischof näher getreten und durch ihn in das Domstift aufgenommen worden zu sein; d. h. der Streit muss vor Odo's Gefangennahme im Jahre 1082 angesetzt werden. Eine weitere Stütze für dieses Ergebnis findet sich in Orderics Bericht über das Concil von Lillebonne, Pfingsten 1080¹. Darnach erliess die Synode unter anderem auch sehr eingehende Bestimmungen über die Stellung der Geistlichen an allen den Klöstern und Stiftern incorporierten Kirchen. Es werden genau solche Verhältnisse in diesem Canon vorausgesetzt, wie sie zu dem Rechtsstreit unseres Dichters mit dem Abte von Caen führten. Man könnte geradezu glauben, dass das Gesetz von dem unstreitig mächtigsten geistlichen Beisitzer des Concils, Odo von Bayeux, unter dem Eindrücke jenes Streites beantragt worden sei. Jedenfalls wäre es nach Erlass dieser Verfügungen ausgeschlossen gewesen, dass Abt Gislibert, wie in n. 5 geklagt wird, zuerst eine günstige Entscheidung des Processes im geistlichen Gerichte erlangte; d. h. die Gedichte sind wahrscheinlich in der Zeit vom September 1079 bis Pfingsten 1080 entstanden und zwar in dieser Reihenfolge: Klage gegen Gislibert, Klage gegen die Mönche, Satira in monachos — falls diese echt sein sollte.

Nicht so einfach liegen die Dinge bei der Defensio. Dieselbe wird von Theobald von Étampes, ehemals Lehrer zu Caen, dann zu Oxford, in einem von Oxford aus an Roscelin von Compiègne gerichteten Briefe wörtlich angeführt². Aber das Datum dieses Briefes ist streitig. Die Nichterwähnung von Roscelins Verurtheilung und Widerruf auf der Synode zu Soissons im Jahre 1092 beweist wohl, dass er entweder vor oder geraume Zeit nach derselben, kurze Zeit etwa nach Roscelins Aufenthalte in England, wo ja Theobald am ehesten veranlasst werden konnte ihn anzugreifen, geschrieben worden ist³. Darnach dürfen

1) Hist. eccl. l. V, c. 5. Mansi XX, col. 557, c. 12. 2) Herausgegeben von mir in Lib. de lite III, p. 603—607. 3) Vgl. über Roscelins Verurtheilung etc. den Artikel von Landerer-Hauck, Protest. Realencyklop. XIII, p. 52 ff.